

Sie möchten aus der Kirche austreten?

Wer ist für Ihre Austrittserklärung zuständig?

Zuständig für die Entgegennahme einer Erklärung des Austritts aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft ist nach Art. 2 Abs. 3 Kirchensteuergesetz das Wohnsitzstandesamt. Das Standesamt Murnau a. Staffelsee ist also zuständig, wenn Sie im Gemeindegebiet von Murnau a. Staffelsee mit den Gemeindeteilen Weindorf und Hechendorf angemeldet sind.

Sie können Ihren Kirchenaustritt mündlich oder schriftlich erklären.

Mündliche Erklärung

Sprechen Sie bitte persönlich im Standesamt vor und bringen Sie Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass mit. Sollten Sie in Ihren Unterlagen noch aktuelle Personenstandsurkunden haben (z. B. beglaubigte Abschrift aus Ihrem Eheregister, Eheurkunde, Geburtsurkunde) ist eine Vorlage unter Umständen hilfreich. Soweit vorhanden, bringen Sie bitte auch Unterlagen zu Ihrer Taufe mit.

Im Standesamt wird dann eine entsprechende Niederschrift zu Ihrem Kirchenaustritt aufgenommen.

Schriftliche Erklärung

Bei einer schriftlichen Austrittserklärung muss ein Notar Ihre Unterschrift beglaubigen. Die vom Notar ausgestellte Urkunde müssen Sie anschließend an das Standesamt weiterleiten.

Eine schriftliche Erklärung durch einen Brief oder Email an das Standesamt entspricht nicht der vorgeschriebenen Form und kann daher nicht rechtswirksam entgegengenommen werden.

Wann wird der Kirchenaustritt wirksam?

Der Kirchenaustritt wird wirksam, sobald die Austrittserklärung dem zuständigen Standesbeamten zugegangen ist. Die Kirchensteuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist (Art. 6 Abs. 3 Kirchensteuergesetz).

Sind Sie Arbeitnehmer (Nichtselbstständiger Beschäftigter)?

Im Laufe des Jahres 2013 haben alle Arbeitgeber bundesweit auf das elektronische Abrufverfahren der Lohnsteuerabzugsmerkmale (sogenannte ELStAM-Verfahren) umgestellt. Ihr Arbeitgeber erhält automatisch die Änderung Ihrer Kirchensteuermerkmale. Bei diesem Vorgang kann es zu Verzögerungen kommen, so dass die Änderung erst in den Gehaltsabrechnungen der Folgemonate rückwirkend berücksichtigt wird.

Sind Sie Selbstständiger?

Als Selbstständiger sollten Sie den Kirchenaustritt Ihrem Steuerberater mitteilen bzw. Ihrer nächsten Steuererklärung die Abschrift der Kirchenaustrittserklärung beifügen.

Welche Gebühren fallen an?

Kirchenaustritt einer Einzelperson mit Bescheinigung	35,00 €
--	---------

Sie möchten wieder in eine Kirche oder Religionsgemeinschaft eintreten?

Wenn Sie vorhaben, wieder in eine Kirche oder Religionsgemeinschaft einzutreten, dann wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Pfarramt. Im Standesamt kann eine entsprechende Erklärung nicht abgegeben werden.